

II-8075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4120 IJ

1989-07-05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Anzeige gegen Mitglieder der oberösterreichischen
Landesregierung wegen Inkasso von ÖVP-Mitgliedsbeiträgen

Bei der Staatsanwaltschaft Linz wurde am 3.6.1989 eine Sachverhaltsbekanntgabe gegen noch auszuforschende Mitglieder der oberösterreichischen Landesregierung, Bedienstete des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung und Organe der ÖVP, Landesgruppe Oberösterreich, wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung (§§ 153, 302 StGB) eingebracht. Diese Anzeige bezieht sich darauf, daß die zentrale Besoldungstelle des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung von Landesbediensteten bzw. von Landeslehrern, die Mitglied der politischen Partei ÖVP (ÖAAB) sind, vom monatlichen Bruttobezug neben der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen auch automatisch den ÖAAB-Mitgliedsbeitrag abzieht und diese Beträge gesammelt an die zuständige Untergliederung der ÖVP, Landesgruppe Oberösterreich überweist.

Bei der letzten Personalvertretungswahl des Landes Oberösterreich vom 27.6.1986 hat die wahlwerbende Liste ÖAAB/FCG einen Stimmanteil von 85,6% erreicht. Dies war in etwa doppelt so hoch wie der Stimmanteil der ÖVP bei der letzten Nationalratswahl im November 1986. Das Auseinanderklaffen der beiden Wahlergebnisse ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß überdurchschnittlich viele Landesbedienstete bzw. Landeslehrer Mitglied der ÖVP bzw. des ÖAAB sind. Im Hinblick auf den Umstand, daß im Land Oberösterreich etwa 15.000 Landesbedienstete und rund 15.000 Landeslehrer beschäftigt sind, kann davon ausgegangen werden, daß etwa

20.000 Mitglied der ÖVP (ÖAAB) bzw. des im Nahbereich der ÖVP angesiedelten CLV (Christlicher Lehrerverein) sind.

Dies bedeutet, daß ein Hohheitsakt, nämlich die monatliche Lohnabrechnung und -auszahlung für Landesbedienstete und Landeslehrer systematisch, nämlich Monat für Monat, in tausendenen Fällen dazu mißbracht wird, einer politischen Partei, nämlich der ÖVP, das Inkasso von Mitgliedsbeiträgen abzunehmen.

Die Kreditwirtschaft verrechnet üblicherweise für die Durchführung von Daueraufträgen jeweils 50 Groschen. Im Hinblick auf eine geschätzte Zahl von etwa 20.000 ÖAAB/CLV-Mitgliedern im Landesdienst wären für die systematische Eintreibung und Überweisung von Mitgliedsbeiträgen monatliche Kosten in der Höhe von S 10.000 gegenüber der ÖVP zu verrechnen. Da dies nicht geschehen ist, ist dem Rechtsträger, nämlich dem Land Oberösterreich, in den vergangenen Jahren ein Schaden in der Größenordnung von einigen 100.000 Schilling erwachsen.

Durch diese Vorgangweise wurde jedenfalls auch das Datenschutzgesetz verletzt. Im Hinblick auf die hohe Organisationsdichte der ÖVP im oberösterreichischen Landesdienst kann es ein Landesbediensteter bzw. ein Landeslehrer, dessen ÖVP-Mitgliedschaft aktenkundig ist, kaum mehr wagen, seine Mitgliedschaft niederzulegen. Darüberhinaus kann durch diese hohe Organisationsdichte leicht erkannt werden, wer nicht dem ÖAAB bzw. dem CLV angehört, was im Zusammenhang mit der oberösterreichischen Personalpolitik zu einer Verschlechterung der Aufstiegschancen führt. § 6 Datenschutzgesetz schließt die Ermittlung und Verarbeitung derartiger parteipolitischer Daten eindeutig aus.

Die genannten Vorgänge sind daher als Amtsmißbrauch im Sinne des § 302 StGB, allenfalls als Untreue im Sinne des § 153 StGB zu werten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß eine derartige Sachverhaltanzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz eingebracht wurde?
- 2) Werden Sie sicherstellen, daß die Staatsanwaltschaft Linz aufgrund dieser gesetzwidrigen Praktiken ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit und Rang der verdächtigen Persönlichkeiten Vorerhebungen einleiten kann?

Wien, 5.7.1989